



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXIX. Deliberation über die Zahlungs-Mittel der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Sept.

§. XXIX.

Mittwoch, den 5ten Septembr. fa-
men in pleno des Reichs-Raths, folgende
Puncten zur Deliberation: 1) Die Re-
partition der vierdten Million zu perfe-
ctione; 2) Den punctum *Satisfa-
ctionis Realis* über die Fünftee Million zu
reguliren; Ad primum, wurde, wiewohl
ohne ordentliches votire, davor gehalten,
dass vorhero die Crayß sich untereinander
vergleichen sollten; Was nun ein jeder
Crayß vor sich ausgebracht, das wäre denen
Deputatis ad Repartitionem zu hinför-
bringen, damit solcher gestalt ein ganges
Kunst gemacht werden; Wären dahero
die Conventus Circulares zu beschleuni-
gen; Ad secundum, kamen hauptäch-
lich 3) Vorschläge vor, wie diejenigen
Creditores, welche die fünfte Million der
Schwedischen Satisfaction-Gelder dem
Deutschen Reich vorleihen wollten, darunter
sonderlich ein Kaufmann, zu Antwerpen,
Nahmen Malo, sich befand, hinlänglich
mächtengesichert werden, ihre Wiederbe-
zahlung zu erlangen: Nehmlich (1) soll-
ten alle neue Licenceen und Impositen auf
denen Strohmen in Deutschland abgeschaf-
fen, hingegen nur allein auf denen vier
Haupt-Strohmen, Rhein, Elbe, Weser
und Donau, ein besonderer Zoll ange-
richtet werden, welcher denen Credito-
ren zur besondern Assecuration dienen
sollte. Bey diesem Vorschlag waren etli-
che Stände, sonderlich diejenigen, deren
Lande nicht so gar viel von solchen Stroh-
men berühret wurden, so liberal, dass sie
vermeinten, man könnte wohl diesen Zoll,
denen Schweden selbst, loco Assecuratio-
nis offeren; Es wurde aber dagegen
die Belästigung und Erschwehrung des
Commerciis angezogen, und dabey die Un-
billigkeit remonstriert, dass die Stände
ander Elb und Weser ihr volles Contingent
an die Schwedischen zahlen würden,
die an der Donau aber, gar nichts zu denen
Schwedischen Satisfaction-Geldern zu
bezahlen hätten, gleichwohl die Last der Zah-
lung, das Interesse und anderer Kosten
und Schäden, vor die Morosos tragen und
über sich nehmen sollten: Wofern man
auch denen Schweden solche Zolle offeri-
ren wollte, müste man sich daben resolvi-
ren, an einem jedem Strohm, einen vesten

1649.
Sept.

Platz, zur Sicherheit ihrer Zoll-Einnahmes
re und anderer Bedienten, ihnen einzuräu-
men, sich auch zugleich in ein grosses La-
byrinth künftiger Liquidation und Ab-
rechnung zu stecken, anderer vieler dar-
aus entschender Ungelegenheit zu geschwei-
gen. Der zweyte Vorschlag geschahe
von einigen Reichs-Städtischen, welche vor-
gaben, es wöllten einige Kauf-Leute in den
See-Städten die fünfte Million
vorschiesen, wann ihnen von dem ganzen
Reich eine schriftliche Assecuration er-
theilt würde. Dieser Vorschlag fande
nun zwar sogleich einen durchgängigen
Beyfall, wann er nur auch practicirlich
seyn mochte; verebantur enim pru-
dentiores, Mercatores illos adeo de-
scivisse à genio suo, dass sie sollten
Geld vor Briefe geben. Der dritte Vor-
schlag gieng dahin, wosfern kein Geld aufzu-
bringen, und die Real-Assecuration nicht
abzuwenden stünde; so sollte man die
Schweden ersuchen, sie möchten sich dann
weiter heraus lassen, und einen Ort benen-
nen, welchen man von seiten des Reichs,
gleich wie gegen die Franzosen geschehen, in
der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cas-
sel Hände, per modum lequestri solan-
ge eingeliefert werden sollte, bis die respe-
ctive 6. und 12. Monath, welche zur Zah-
lung derer 2. letzten Millionen bestimmt
wären, herannaheten, und die Gelder erlegt
würden: Wobei man sich der Guarni-
son und deren Unterhalt halber zu verglei-
chen habe: Jedoch, dass zu solchen Unko-
sten und Schäden, nur allein die zurück-
bleibende und nicht zahlende Stände,
(denn das Wort: Moros, wöllten viele
im definitiven nicht ausgedrückt haben, weil
eine allenfassige *Impossibilitas solvendi*,
nicht pro mora könnte angesehen werden)
gehalten seyn, hingegen die, per solutio-
nem plenariam ab obligatione liberir-
te Stände, eben so, wie die nie obligirt
gewesene Status, davon befreyet bleiben
sollten.

Hierauf wöllte man zur Re- und Cor-
relationem schreiten: Es zeigte aber
das Reichs-Directorium dem Fürstlichen
Collegio an, dass die Churfürstlichen die-
sen Punct noch nicht materialiter delibe-
riret

1649. Sept. riret hätten, weil sie auf die, des folgenden Tages einkommende Post, und auf die Erklärung derer Kauf-Leute zu Antwerpen,

welche der Duca d' Amalfi in Vorschlag 1649. gebracht hätte, annoch warteten.

Sept.

§. XXX.

Der Stadt Ulm gesuchte Sitzung der von ihren Creditoren ausgeworfenen Executio-

n wird abgeschlagen. Den 6. Sept. wurde abermahl plenarisch, dabei aber nichts als ein Memorial des Stadt-Ulmischen Gesandten, Dr. Sebastian Orthens, abgelesen, des Inhalts, daß von Thro Kaiserlichen Majestät, auf Auhalten etlicher exilierender Oesterreichischer Herren, welche der Stadt Ulm Geld vorgeliehen, an den Herzog von Württemberg Executorialia ergangen wären, solchen Creditoren zu dem vierdten Theil ihrer rückständigen Interessen, gegen den Rath der Stadt Ulm zu verhelfen: Solches aber ließ wieder den Frieden-Schlüß, in welchem enthalten sei, daß auf künftigen Reichs-Tag eine Sanctio Pragmatica sollte verglichen werden, wie mit denen Debitoribus obzärtis zu verfahren sei, derowegen die Stadt Ulm den Convent ersucht, an Thro Kaiserliche Majestät Intercessionales abgehen zu lassen, daß solche Execution möchte revociret, und bis zu Auslassung solcher Orde sie weiter nicht beschwahret werden. Man hielte aber bey dem Convent davor, weil solche Constitution, worauf sich die

Stadt Ulm beziehe, noch nicht verfertigt, über das, vor die Oesterreichische Exulanten, und daß ihnen zu dem ihrigen in Aula Cæsaris durch schleunige Mittel verholfen werden solle, in Instrumento Pacis Vorschung gethan worden sey; Selbige auch nicht weniger personæ miserabiles & favore dignæ wären, gegen welche, als de damno vitando certantes des Gentheils Privilegia nicht statt hätten: Nachstdem die in Instrumento Pacis vertroffene Moderatio bereits in der Commissione Executionis in dem enthalten sei, daß nur zu dem vierdten Theil des Nachstandes jeho sollte verholfen werden, dannenhero die gebethenen Intercessionales, dießmahl mit Fug nicht erheilt werden könnten; So wurde dahero der Ulmissche Depuratus dahin bescheidet, daß er sich, wegen seiner Obern und Committenten, mit denen Creditoren, welche in loco zu Nürnberg gegenwärtig wären, zusammen seien, ihnen gute Worte, und darnedien Realia geben, auch sich in Güte mit ihnen vergleichen möchte.

§. XXXI.

Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Protestsation gegen die Execution den Weser-Zoll betreffend.

Hierauf schritten die Deputati ad punctum Restitutionis, zu ihrer Arbeit, da dann die Weser Zoll-Sache vorlcam. Und obwohl die Nieder-Sächsischen Cran Depucirten vorstellten, man möchte die Execution dieses Puncts, ad tertium Terminum Excavationis & Evacuationis, nicht restringirten, sondern selbige entweder ad Comitia Imperii Universalia, oder wenigstens zu aller dreyen Collegiorum Deliberation bey diesem Convent, verweisen und ausstellen; so giengen doch die Majora dahin, es gehöre diese Sache vor die Depucatos, weil die Schwestern solche in die Listam gesetzt hätten, auch der Graff von Oldenburg, per vim &

arma, aus der Possession dieses Zolls gefestt worden wäre: Doch sollte die Execution dieser Sache ultra Terminos Excavationis & Excavationis verschoben, nicht aber damit combiniert werden. Wieder dieses per Majora abgesetzte Conclusum protestirte zwar in specie Chur-Brandenburg wegen Minden, ingleichen Braunschweig-Lüneburg, und reservirten den Regress, wegen der daraus erwachsenen Schäden, wieder diejenige, so Ursach daran waren: Man wollte aber solche Protestation, als contra Instrumentum Pacis gerichtet, vor inadmissibel halten, und dahero nicht ad Acta nehmen.

§. XXXII.